Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 495
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 29. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2013) und **Antwort**

Personelle Ausstattung im Jugendamt im Bereich Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bundesgesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes.

a) Inwieweit hat die Änderung des Gesetzes zu Veränderungen in den Bezirken geführt?
b) Welche Änderungen wurden nach der Inkrafttretung am 05. Juli 2011 eingeführt?
c) Welche Änderungen wurden nach der Inkrafttretung am 05. Juli 2012 eingeführt? (betrifft nur Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 der Gesetzesänderung)
d) Wurde den Bezirken Mehrpersonal in diesem Bereich gewährt und mit welcher Begründung?

Zu 1. a) und b): Die Beantwortung der Frage zu a) und b) wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

Zu c): Über den Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) wurde § 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB mit Wirkung vom 05. Juli 2012 dahingehend erweitert, dass das Familiengericht zukünftig insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte zwischen Mündel und Vormünderin/Vormund beaufsichtigt.

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 der Drucksache 17/10 913 verwiesen.

Artikel 2 des vorzitierten Gesetzes beinhaltet die Änderung des § 55 SGB VIII mit Wirkung vom 05. Juli 2012. Zentrale Elemente der darin enthaltenen Änderungen sind die mündliche Anhörung des Mündels durch das Jugendamt vor der Übertragung der Aufgaben auf eine Amtspflegerin/Amtspfleger bzw. Amtsvormünderin/Amtsvormund, die gesetzliche Festschreibung einer Fallzahl-Obergrenze (höchstens 50 Vormundschafts-/Pflegschaftsfälle pro Vollzeitkraft), die Verpflichtung, persönlichen Kontakt zum Mündel/Pflegling zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Eine detaillierte Beantwortung der Frage wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

Zu d): Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Drucksache 17/10 924 und die Beantwortung der Frage 14 und 15 der Drucksache 17/11 316 verwiesen.

2. Stärkung des persönlichen Kontaktes des Vormundes zu seinem Mündel. Im Bundesgesetz sind Neureglungen zur Stärkung des persönlichen Kontaktes des Vormundes zu seinen Mündeln enthalten. (siehe §1793 Abs.1 BGB)

a) Wie viel Zeit ist in den Bezirken für einen Besuch des Vormundes beim Mündel vorgesehen und welche Arbeitsaufgaben sind in dieser Zeitschätzung enthalten?
b) Wie oft ist es einem Vormund möglich monatlich seine Mündel in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen?
c) Wie oft treten Einzelfälle ein, bei denen andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind? Wie werden diese begründet?

3. Bezirksstatistik Vormundschaften

a) Wie viele Mündel werden jeweils in den einzelnen Bezirken betreut?
b) Wie viele Vormünde gibt es je nach Bezirk für diese Mündel?
c) Wie viele Mündel ergibt dieses im Schnitt pro Vormund je nach Bezirk?
d) Welche bezirksspezifischen Besonderheiten gibt es, die zu Unterschieden im Betreuungsschlüssel führen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 2. und 3.: Eine detaillierte Beantwortung der Frage 2 und 3 wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

4. Arbeitsumfang der Vormünder.

a) Ist die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der betreuten Mündel bei Berücksichtigung des Minimums an Betreuungspflicht in der regulären Arbeitszeit möglich? Bitte bestätigen oder korrigieren Sie folgende Berechnung: Jeder Vormund soll nach dem Gesetz höchstens 50 Mündel betreuen. Bei einer knapp geschätzten durchschnittlichen Zeit von drei Stunden für An- und Abfahrt, Vorbereitung, Gespräche, Aktenvermerk und Berichtsfertigung sind bei Einhaltung des vorgeschriebenen Minimums von einem Besuch pro Monat mindestens 1800 Arbeitsstunden pro Jahr zu erwarten. Aufgeteilt auf ca. 220 Arbeitstage pro Jahr (Mehr Arbeitstage bedeutet Wochenendarbeit oder Urlaubsverzicht.) ergibt dieses 8,18h pro Tag oder ca. 41h Arbeitszeit pro Woche.
b) Welchen Aufgaben muss ein Vormund zusätzlich zu den monatlichen Besuchsterminen und deren Dokumentation nachgehen? Wie viel Arbeitszeit wird für diese Aufgaben jeweils benötigt?
c) Wie viele Mündel sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von einem Vormund im Rahmen seines Arbeitszeit regulär betreubar, wenn man den Arbeitsaufwand für zusätzliche Aufgaben ab zieht?
d) In der Antwort auf die kleine Anfrage Drs. 17/10 008 wird von bisher durchschnittlich drei bis vier Besuchen pro Jahr und einer Fallzahl von 45 bis 75 Fällen pro Vollzeitkraft berichtet. Auf wie viele Personalstellen wurde die Personalzahl im Jugendamt in der Zwischenzeit erhöht, um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen?

Zu 4. a) - d): Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung einer Fallzahl-Obergrenze (höchstens 50 Vormundschafts-/Pflegschaftsfälle pro Vollzeitkraft) dem seit Jahren aus der Praxis genau in diese Richtung zielenden Forderungen Rechnung getragen. Unabhängig davon, dass sich Vormundschaftsfälle und Pflegschaftsfälle sowohl von den Inhalten als auch den jeweils zu erledigenden Arbeitsaufwenden erheblich unterscheiden, wird die für die sachgerechte Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Arbeitszeit als ausreichend erachtet.

Die in der Frage aufgeführte Berechnung ist rechnerisch richtig. Die grundsätzlich gegebenen fallspezifischen Unterschiede zwischen Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen schließen jedoch eine schematische bzw. rechnerische Herangehensweise unter fachlichen Gesichtspunkten aus.

Eine detaillierte Beantwortung der Frage mit den in a) - d) aufgeführten Teilaspekten wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

5. Nicht verfügbare gesetzliche Vormünder. Augrund der gesetzlichen Vertretung und Pflicht zur Sorge und zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel nach §1793 BGB sollten längere Ausfälle eines Vormundes durch einen Ersatz aufgefangen werden.

a) Wie wird verfahren und wie ist der zeitliche Rahmen, wenn ein Vormund ausscheidet oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen, wie z.B. Sonderurlaub nicht verfügbar ist?
b) Wie hoch ist der Anteil der nicht verfügbaren Vormünder in den einzelnen Bezirken?
c) Wie wird gewährleistet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Höchstfallzahl im Vertretungsfall nicht überschritten wird?

Zu 5. a) - c): In jeder Organisationseinheit der Berliner Verwaltung wird ein Geschäftsverteilungsplan geführt. Dieser weist für jede darin aufgeführte Planstelle auch eine Abwesenheitsvertretung für den Fall aus, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber dienstabwesend ist (z.B. Urlaub, Erkrankung, Fortbildung usw.).

Eine detaillierte Beantwortung der Frage mit den in a) - c) aufgeführten Teilaspekten wäre nur durch eine differenzierte bezirkliche Abfrage bei den Jugendämtern möglich. Dies übersteigt die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehene Frist und ist wegen des geforderten Umfangs nicht möglich.

6. Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht §1837 BGB

a) Wie und in welchem zeitlichen Umfang werden Vormünder durch das Familiengericht beraten und betreut?
b) Wie oft ist in den letzten Jahren das Familiengericht wegen Pflichtwidrigkeiten der Vormünder tätig geworden? Um welche Arten von Vergehen und Arten von Vormündern handelte es sich?
c) Inwieweit kann das Familiengericht die „Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel“ beaufsichtigen (§ 1837 BGB Absatz 2 Satz 1)?
d) In § 1837 Abs.3 2.Satz heißt es: „Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt“. Gibt es Möglichkeiten gegen Pflichtwidrigkeiten der Vormünder in diesen Fällen vorzugehen?

Zu 6. a): Der Umfang der Beratung durch die Familiengerichte wird statistisch nicht erfasst. Beschwerden über eine unzureichende Beratung sind hier nicht bekannt.

Zu b): Auch insoweit liegt keine statistische Erhebung vor. Nach Auskunft der Beschäftigten der Familiengerichte sind derartige Fälle sehr selten. Regelmäßig sind

Familienangehörige betroffen, die als Vormund eingesetzt sind.

Zu c): Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1. und 2. der Drucksache 17/10913 verwiesen.

Zu d): Auf Pflichtwidrigkeiten kann in diesen Fällen mit klärenden Gesprächen, Erteilung geeigneter Gebote und Verbote, Einschaltung der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht oder der Entlassung aus dem Amt des Vormunds reagiert werden.

Berlin, den 20. Februar 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2013)